

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 5

Artikel: Zur Kartenspende Pro Infirmis Mai 1945

Autor: Steiger, E. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

42. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1945

Zur Kartenspende Pro Infirmis Mai 1945

Die Flügel in Ketten, gehemmt, gehindert, gefesselt durch Krankheit und Gebrechen, das ist so vieler Los.

Blinden, Taubstummen, Schwerhörigen, Epileptikern, Geistesschwachen und Krüppelhaften ist das Glück versagt, gesund und ohne Gebrechen ihren Weg gehen zu können. Oder es sind Sprachgebrechliche und Schwererziehbare, die ihren Eltern Sorge machen.

Für sie alle hat „Pro Infirmis“, die Schweizerische Vereinigung für Anormale¹⁾, Verstehen, nie versagende Nächstenliebe und ein fühlendes Herz. Diese Gefühle werden auch in die Tat umgesetzt.

Wie vielen Eltern, denen das unschuldige, gebrechliche Kind Kummer bereitet, wird durch die Vereinigung etwas von ihren Sorgen abgenommen.

Welch ein Segen, daß durch Spezialbehandlung und besondere Hilfen den kleinen Verkümmerten das Leben erträglich und lebenswert gemacht werden kann! Welch ein Glück für die Eltern, daß noch nicht alles verloren ist! Welch ein Sonnenstrahl, wenn Fortschritte festgestellt werden können!

Aber das alles ist nur mit ganz beträchtlichen Geldaufwendungen möglich.

Wie viele Eltern sind außerstande, Anstaltskosten, Spezialkurse, Sonderbehandlungen und Extrapflege zu bezahlen.

In mannigfaltiger Tätigkeit hilft „Pro Infirmis“ in segensreicher Wirksamkeit.

Unterstützen wir das Werk dieser Vereinigung.

Unsere Opferwilligkeit und unsere Liebe sollen diesen bedauerlichen Gebrechlichen helfen.

Auch sie sollen etwas vom Leben haben. Die Schwingen sollen sich bewegen können. Die Ketten sollen von den Flügeln fallen.

Ed. v. Steiger, Bundespräsident.

¹⁾ Im Jahre 1944 wurden an Subventionen für Hilfswerke Fr. 300 000.— ausgerichtet und Fr. 770 000.— für Einzelhilfe ausgegeben. Die Vorbeugearbeit durch frühzeitiges Erfassen der Infirmen erfuhr einen Ausbau. Die Aufklärung über die Hilfsmöglichkeiten in den Landgemeinden wurde weitergeführt und die Arbeit in der Nachkriegszeit vorbereitet.